

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Verträge sind für uns erst bindend, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Bestellungen durch unsere Reisenden und Vertreter haben erst dann Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt auch bei schriftlichen, telefonischen, fernschriftlichen oder telegrafischen Aufträgen. Nicht bestätigte Abmachungen mit uns oder unseren Vertretern haben keine Gültigkeit. Weichen unsere Schreiben nach Meinung des Bestellers von mündlichen oder sonstigen mit uns oder unseren Vertretern getroffenen Abmachungen ab, so hat der Besteller unverzüglich schriftlichen Widerspruch zu erheben. Geschieht das nicht, so gelten unsere Schreiben als genehmigt.

2. Widerspruchslose Entgegennahme dieser Auftragsbestätigung gilt als ausdrückliche Genehmigung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Wir weisen hiermit entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Käufer zurück, denn wir liefern unsere Ware nur zu unseren Bedingungen.

In der Lieferung unserer Ware infolge unserer mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen versehenen Auftragsbestätigung liegt eine Zurückweisung abweichender Einkaufsbedingungen unserer Käufer, wenn solche vorgelegt oder geltend gemacht worden sind, und ein erneutes Angebot zur Leistung aufgrund unserer Auftragsbestätigung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, das mit der in Empfangnahme unserer Ware angenommen wird, denn wir wollen unsere Ware nur zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen veräußern und verlangen, dass Käufer, denen spätestens mit der Auftragsbestätigung unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen zur Kenntnis gegeben worden sind, die Ware in jedem Fall nur zu unseren Bedingungen ab

3. Die Preise verstehen sich ab Fabrik, sofern sie nicht anders bestätigt sind. Die Verpackung erfolgt wie vereinbart.

4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferwerkes. Gerichtsstand dafür und auch für Scheck- und Wechselansprüche ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes ist nach Wahl der Lieferfirma das Amtsgericht Lübbecke oder das Landgericht Bielefeld.

5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Werden vereinbarungsgemäß Akzente, Rimessen oder Schecks zahlungshalber hereingenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Akzente, Rimessen oder Schecks bar eingelöst sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe der auch uns berechneten Privatbank-Zinsen vor.

Ungünstige Auskunft über den Käufer, Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder Überschreitung des Zahlungszieles berechtigen uns, von dem Vertrag zurückzutreten oder der Sicherheit oder Bezahlung vor der Lieferung bzw. nach erfolgter Lieferung die sofortige Herausgabe der Ware zu verlangen; dabei kann der Käufer nicht die Vorlage der Auskunft verlangen. Auch bei bereits erfolgter Wechselzahlung sind wir bei ungünstiger Auskunft bzw. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers verschlechtern, in gleicher Weise berechtigt.

Das Verlangen auf Herausgabe der Ware erfolgt grundsätzlich nur sicherungshalber. Es versteht sich, auch wenn nachträglich Teilzahlung vereinbart oder gestattet wurde, nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Rücktritt wird ausdrücklich erklärt.

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich der Einlösung aller zahlungshalber hereingenommener Akzente, Rimessen oder Schecks, sowie etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, bleibt sämtliche von uns gelieferte Ware unser Eigentum und zwar auch schon bezahlte, die die unbezahlte Ware weiter sichert; die von uns gelieferte Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußert werden.

Vermischt oder verarbeitet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen bzw. den vermischten Sachen. Der Umfang unseres Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Verkauft der Käufer vor voller Bezahlung unsere Vorbehaltsware ganz oder teilweise, so tritt der Käufer hiermit die Forderung aus Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt worden ist.

Der Käufer ist verpflichtet, uns sämtliche sich auf den Weiterverkauf beziehenden Papiere sofort auszuhändigen und uns alle Auskünfte zu geben, welche zum Einzug der Forderung gegen seine Kunden zweckmäßig sind.

Soweit unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 125% zweifelsfrei gesuchter sind, müssen wir den Überschuss der abgetretenen Außenstände auf Verlangen des Käufers freigeben; wir wählen die von der Abtretung freizugebende Deckungsforderung selbst aus.

Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf seine Außenstände, an denen wir berechtigt sind, für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlöschen die Rechte auf Weiterverkauf oder Verarbeitung bzw. Vermischung unserer Ware und zum Einzug der o.g., Außenstände für sich. Von dann ab sind eingehende Außenstände, an denen wir berechtigt sind, von dem übrigen Vermögen des Käufers oder Dritter völlig getrennt zu halten und auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Der Käufer darf unser Vorbehaltsware, ohne dass dies einen Verzicht unserer Rechte darstellt, nur unter Vereinbarung eines mindestens ebenso umfassenden Eigentumsvorbehaltes weiterverkaufen.

Wird unsere Vorbehaltsware von dritter Seite gepfändet, so ist sofort Nachricht zu geben, unter Beifügung der Abschrift des Pfändungsprotokolls.

6. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Transportgeschädigte Ware kann nicht zurückerstattet werden.

7. Kleine Abweichungen in der Ausführung und Farben und den Dimensionen bleiben vorbehalten. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 5 Werktagen und mittels eingeschriebenen Brief bei uns selbst eingebracht werden. Die Frist gilt insbesondere auch für alle Mängel, die durch zumutbare Untersuchungen festgestellt werden können. Einlassung auf die Erörterung der Mängelrüge nimmt uns nicht das Recht, die Verspätung doch noch geltend zu machen.

Wir schließen das Recht der Wandlung und Minderung und Schadensersatzansprüche unserer Kunden, auch wegen pW und Folgeschadens, aus. Bei begründeten Beanstandungen haben wir nach unserer Wahl das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8. Die umseitig genannte Lieferzeit ist ohne Gewähr in jedem Fall vorbehaltlich Fabrikations- und Liefermöglichkeit. Höhere Gewalt oder sonstige, vom Lieferer nicht verschuldete Umstände in unserem Betrieb oder in dem eines unserer Lieferanten berechtigen uns, vom Verträge zurückzutreten bzw. die etwa genannte Lieferfrist angemessen zu verlängern. Das gleiche gilt auch von sonstigen Ereignissen, die die Produktion wesentlich beeinflussen. Schadensersatzansprüche sind in allen diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Die genannten Preise sind freibleibend und basieren auf den am Tag der Erstellung der Auftragsbestätigung gültigen Materialpreisen und Löhnen. Sollten zwischenzeitlich Materialpreis- bzw. Lohnerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, die bestätigten Preise auf die auf dieser Grundlage nachkalkulierten und am Lieferungstag allgemein gültigen Preise zu erhöhen.

10. Teillieferungen sind in allen Fällen zulässig und gelten als sich abgeschlossene Geschäfte.

11. Bestellungen durch unsere Reisenden und Vertreter haben erst dann Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt auch bei schriftlichen, telefonischen, fernschriftlichen oder telegrafischen Aufträgen.

12. Die Zurückbehaltung von fälligen Beträgen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.